

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 7. Mai 2020

1. Änderungssatzung vom 01.09.2020/ mb

Die Stadt Bad Rodach erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§1
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Familie, Jugend, Kultur, Sport und Hauptverwaltung, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bau, Umwelt und Digitalisierung, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss ThermeNatur, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Stadtratsmitgliedern,

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Ältestenrat

(1) Zur beratenden Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben kann der 1. Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter den Ältestenrat zuziehen.

(2) Der Ältestenrat setzt sich aus dem 1. Bürgermeister, den weiteren Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und einem Vertreter der Ausschussgemeinschaft zusammen. Im Falle der Verhinderung werden die Fraktionsvorsitzenden von Ihren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen oder falls diese verhindert sind, von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30 € und eine Aufwandsentschädigung von je 36 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats wie auch für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die in der Zeit ab 17:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten mit Ausnahme der Regelung über die Monatspauschale in Abs. 2 für den Ortssprecher entsprechend.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2008, in der Fassung vom 25. Juni 2015, außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 4. Mai 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Bad Rodach, 7. Mai 2020 /mb

Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister